

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Rhein-Neckar-Kreis im Kreisfeuerwehrverband Rhein-Neckar-Kreis e.V. 2014

Inhaltsverzeichnis

- Kapitel 1: Struktur**
§ 1 bis § 6
- Kapitel 2: Beschlussorgan: Delegiertenversammlung**
§ 7 bis § 24
- Kapitel 3: Ausführungsorgane**
§ 25 bis § 27 Kreisjugendfeuerwehrwart
§ 28 bis § 30 Kreisjugendleitung
§ 31 bis § 35 Erweiterte Kreisjugendleitung
§ 36 bis § 37 Fachgebiete
§ 38 bis § 39 Kreisjugendsprecher
§ 40 bis § 42 Bereiche
- Kapitel 4: Finanzierung**
§ 43 bis § 45
- Kapitel 5: Schlussbestimmungen**
§ 46 bis § 48

Kapitel 1: Struktur

§ 1 Name

Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren im Rhein-Neckar-Kreis, organisiert im Kreisfeuerwehrverband Rhein-Neckar-Kreis e.V. (KFV RNK), bilden die Jugendfeuerwehr Rhein-Neckar-Kreis. Diese führt den Namen Jugendfeuerwehr Rhein-Neckar-Kreis (JF RNK).

§ 2 Rechtsstellung und Sitz

1. Die Jugendfeuerwehren der Mitgliedsfeuerwehren des Rhein-Neckar-Kreises bilden die Jugendfeuerwehr Rhein-Neckar-Kreis. Die Arbeit der Jugendfeuerwehr Rhein-Neckar-Kreis richtet sich nach der Jugendordnung. Diese erlässt die Kreisfeuerwehr-Verbandsversammlung.
2. Die JF RNK ist die Jugendorganisation des Kreisfeuerwehrverband Rhein-Neckar-Kreis e.V.
3. Die JF RNK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und jugendpflegerischen Aufgaben nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG) und dieser Jugendordnung selbst.
4. Sie führt als Emblem das Wappen des Rhein-Neckar-Kreises und der Deutschen Jugendfeuerwehr.
5. Sitz der Jugendfeuerwehr Rhein-Neckar-Kreis ist der Sitz der Geschäftsstelle.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck und Aufgabe

1. Die Jugendfeuerwehr bekennt sich zum sozialen und humanitären Engagement der Deutschen Feuerwehren. Sie ist die Gemeinschaft der Kinder und Jugendlichen der Feuerwehren des Rhein-Neckar-Kreises, die sich zu den Idealen der Feuerwehr bekennt und an diesen tätig mitwirkt.
2. Die Jugendfeuerwehr Rhein-Neckar-Kreis will
 - a) die Jugend zur tätigen Nächstenhilfe anleiten;
 - b) das Gemeinschaftsleben und die demokratische Lebensweise unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit fördern;
 - c) zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beitragen;
 - d) neben ihren eigenen Belangen sich auch dem Gesamtproblem der Jugend in enger Zusammenarbeit mit den freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen widmen;
 - e) einen Beitrag zur Umwelterziehung leisten;
 - f) die Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder fördern;
 - g) die Jugendlichen der Feuerwehrmusik unterstützen und beraten.
3. Die JF RNK fordert von jedem ihrer Mitglieder die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen. Insbesondere darf niemand wegen seines Geschlechts, seiner Rasse, seiner Religion, seiner sexuellen Orientierung, seiner politischen Einstellung oder sonstigen persönlichen Einstellungen benachteiligt werden.
4. Die JF RNK hat die Aufgabe, die in ihr vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere zu unterstützen durch
 - a) Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren nach Innen und Außen;
 - b) Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien und -standards, Veröffentlichung von Arbeitshilfen;
 - c) Aus- und Weiterbildung der Führungskräfte der Jugendfeuerwehren;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit für und mit den Jugendfeuerwehren zu betreiben;
 - e) Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen;
 - f) Mitarbeit im Kreisjugendring und Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden auf Gemeinde- und Kreisebene;
 - g) Vermittlung und Abrechnung von Zuwendungen aus Förderplänen;
 - h) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren.

§ 5 Organe

1. Die Jugendfeuerwehr Rhein-Neckar-Kreis gliedert sich in die Delegiertenversammlung, die Kreisjugendleitung und die Erweiterte Kreisjugendleitung als ständige Organe.

§ 6 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder der JF RNK sind die Jugendfeuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Neckar-Kreis e.V. nach § 2 der Satzung des KFV RNK. Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft sind der von der Gemeinde bestätigte Gründungsbeschluss der Jugendfeuerwehr und die regelmäßige Abgabe des statistischen Jahresberichtes.
2. Mitglieder sind die in § 14 der Satzung des KFV RNK benannten Personen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können verdiente Personen ernannt werden.
4. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen der JF RNK im Rahmen der Jugendordnung offen. Sie haben die JF RNK bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aus § 4 der Jugendordnung zu unterstützen.

Kapitel 2: Beschlussorgan Delegiertenversammlung

§ 7 Definition

Die Delegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der JF RNK. Sie tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie tagt öffentlich.

§ 8 Tagungsort

Die Kreisjugendleitung legt den Ort fest, in dem die Delegiertenversammlung abgehalten werden soll. (§ 29, Nr. 3 der Jugendordnung)

§ 9 Teilnehmer

1. Stimmberechtigte Teilnehmer sind alle ordentlichen Delegierten, sowie die erweiterte Kreisjugendleitung. Die Jugendfeuerwehren der kreisfreien Städte Mannheim und Heidelberg, vertreten durch die Stadtjugendfeuerwehrwarte, sind Teilnehmer ohne Stimmrecht.
2. Durch die Kreisjugendleitung geladene Gäste sind Teilnehmer. Sie haben kein Stimmrecht.
3. Die Teilnahme von Jugendlichen an der Delegiertenversammlung ist ausdrücklich Wille der JF RNK.

§ 10 Protokoll

Von der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, der auch ein Protokoll zur Anwesenheit beigelegt sein muss. Diese ist den Mitgliedern und den Kommandanten der Mitgliedswehren zuzustellen.

§ 11 Außerordentliche Delegiertenversammlung

Eine solche ist nur mit den Maßgaben und Bestimmungen der §§ 23 und 24 der Jugendordnung möglich.

§ 12 Zusammensetzung der Delegierten

1. Jeder Jugendfeuerwehrabteilung stehen zwei Delegierte zu, diese müssen Mitglieder der Einsatzabteilung sein.
2. Die Stadt- und Gemeindejugendfeuerwehrwarte sind Kraft ihres Amtes stimmberechtigte Delegierte.
3. Die Stimmberechtigten Mitglieder der Erweiterten Kreisjugendleitung.
4. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren haben für deren Belange ebenfalls zwei Delegierte pro Jugendfeuerwehrabteilung. Diese Belange werden in den Tagesordnungspunkten einer Delegiertenversammlung besonders ausgewiesen.

§ 13 Einberufung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird spätestens drei Wochen vor Tagungstermin in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Kreisjugendfeuerwehrwart oder eines Mitglieds der Kreisjugendleitung einberufen. Fristbeginn ist der Absendetag.

§14 Anträge

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor Tagungsbeginn in Textform bei der Kreisjugendleitung oder der Geschäftsstelle einzureichen und zu begründen. Ausgenommen hiervon sind Anträge zur Änderung der Jugendordnung und zur Auflösung der Jugendfeuerwehr Rhein-Neckar-Kreis.

§ 15 Beschlussfähigkeit

1. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
2. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Delegiertenversammlung unter Verweis auf § 15 der Jugendordnung, mit gleicher Tagungsordnung einberufen werden. Sie ist spätestens nach acht Wochen abzuhalten und ist unabhängig der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. Bei der neuen Einberufung auf Grund fehlender Beschlussfähigkeit ist in der Einladung auf die geänderte Rechtslage der Beschlussfähigkeit schriftlich hinzuweisen.

§ 16 Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, es sei denn diese Jugendordnung sieht eine Ausnahme vor.
2. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Stimmenhäufung ist unzulässig. Das Stimmrecht der stimmberechtigten Mitglieder der erweiterten Kreisjugendleitung ist personengebunden und kann nicht übertragen werden.

§ 17 Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwarts und seiner Stellvertreter

1. Die Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwarts und der bis zu drei stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte erfolgt in geheimer Wahl auf eine Amtszeit von 3 Jahren. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten der Delegiertenversammlung erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter sind durch den Kreisfeuerwehrverbandsausschuss RNK gemäß § 14 Abs. 2 Nr. e.) der Satzung des KfV zu bestätigen.

§ 18 Entlastung

Die Delegiertenversammlung nimmt die Entlastung der Kreisjugendleitung vor.

§ 19 Beratung und Beschlussfassung

1. Die Delegiertenversammlung berät und entscheidet über an sie gerichtete Anträge, insbesondere Genehmigung der Jahresberichte und Kassenberichte.
2. Sie berät über Änderungen der Bereichsgliederung.
3. Sie berät und entscheidet über Änderungen der Jugendordnung der JF RNK und schlägt diese der Verbandsversammlung vor. Änderungen der Jugendordnung bedürfen zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 20 Bericht des Kassiers

Über Einnahmen und Ausgaben ist den Mitgliedern jährlich anlässlich der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

§ 21 Misstrauensvotum

1. Die Delegiertenversammlung kann dem Kreisjugendfeuerwehrwart mit der absoluten Mehrheit ihrer ordentlichen Mitglieder das Misstrauen aussprechen und den Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden ersuchen den Kreisjugendfeuerwehrwart zu entlassen. Sie kann auch die Kreisjugendleitung geschlossen abwählen. In diesem Fall gilt die Frist aus § 28, Nr. 3 der Jugendordnung.
2. Zwischen dem Antrag und der Abstimmung müssen achtundvierzig Stunden liegen.

§ 22 Vertrauensfrage

Findet ein Antrag des Kreisjugendfeuerwehrtwars ihm das Vertrauen auszusprechen nicht die Zustimmung der Mehrheit der Delegiertenversammlung, so kann der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende auf Vorschlag der Kreisjugendleitung oder der erweiterten Kreisjugendleitung einen neuen Kreisjugendfeuerwehrtwart berufen. Dieser ist dann in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung innerhalb von acht Wochen zu bestätigen.

§ 23 Einberufung

1. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist aus wichtigem Grunde einzuberufen, wenn
 - a) die Hälfte der ordentlichen Mitglieder der erweiterten Kreisjugendleitung,
 - b) die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des erweiterten Vorstandes des KFV RNK
 - c) ein Drittel der Mitglieder der JF RNK, unter Angabe des Zweckes und des Grundes dies verlangt.
2. Ein wichtiger Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - a) die Erfüllung der Aufgaben der JF RNK, wie sie sich aus dieser Jugendordnung ergeben, nicht mehr gewährleistet ist,
 - b) durch Tod oder Rücktritt des Kreisjugendfeuerwehrtwars oder der gesamten Kreisjugendleitung keine Vertretung der Jugendfeuerwehren mehr gegeben ist,
 - c) besondere unvorhergesehene oder gewichtige Umstände dies erfordern.

§ 24 Befugnisse und Durchführung

1. Einer außerordentlichen Delegiertenversammlung stehen Befugnisse einer ordentlichen Delegiertenversammlung zu.
2. Insbesondere die Rechte nach §§ 21 und 22 der Jugendordnung bleiben davon unberührt.
3. Die §§ 9, 10 und 12 bis 16 der Jugendordnung finden entsprechend Anwendung.

Kapitel 3: Ausführungsorgane

§ 25 Rechtsstellung, Befugnisse des Kreisjugendfeuerwehrtwars

1. Der Kreisjugendfeuerwehrtwart ist Kraft seines Amtes Vorsitzender der Kreisjugendleitung, der erweiterten Kreisjugendleitung und Sitzungsleiter der Delegiertenversammlung. Im Falle der Verhinderung übt den Vorsitz ein Mitglied der Kreisjugendleitung aus. Über die Aufgabenteilung innerhalb der Kreisjugendleitung bestimmt der Kreisjugendfeuerwehrtwart.
2. Der Kreisjugendfeuerwehrtwart ist im Einvernehmen mit der Kreisjugendleitung berechtigt unaufschiebbare Entscheidung (Eilentscheidung), die an sich anderen in der Jugendordnung genannten Organen zugewiesen sind, zu treffen. Solche Eilentscheidungen sind binnen einer Woche dem betroffenen Organ und der erweiterten Kreisjugendleitung schriftlich bekannt zu geben und in seiner nächsten Sitzung zu bestätigen.

§ 26 Wahl, Eignung des Kreisjugendfeuerwehrtwars und seiner Stellvertreter

1. Der Kreisjugendfeuerwehrtwart, sowie seine Stellvertreter werden von der Delegiertenversammlung gewählt und auf der unmittelbar folgenden Sitzung des erweiterten Vorstandes des KFV RNK bestätigt. § 17 der Jugendordnung gilt entsprechend.
2. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
3. Der Kreisjugendfeuerwehrtwart soll den Lehrgang für Zugführer an einer Landesfeuerweherschule besucht haben. Er muss den Lehrgang für Gruppenführer besucht haben oder für einen solchen gemeldet sein.

§ 27 Vorzeitiges Ausscheiden des Kreisjugendfeuerwehrtwars

Tritt der Kreisjugendfeuerwehrtwart vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, so führt er die Amtsgeschäfte solange weiter, bis ein Nachfolger oder Vertreter durch den Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden bestellt oder ein neuer Kreisjugendfeuerwehrtwart gewählt wurde.

§ 28 Mitglieder, Organisation der Kreisjugendleitung

1. Die Kreisjugendleitung der JF RNK setzt sich aus dem Kreisjugendfeuerwehrtwart (Vorsitzender), seinen bis zu drei Stellvertretern sowie dem Geschäftsführer und dem Kassier zusammen.

2. Die Kreisjugendleitung führt in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle drei Monate, eine Kreisjugendleitungssitzung durch, um über laufenden Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden.
3. Scheidet ein durch die Delegiertenversammlung gewähltes oder bestätigtes Mitglied der Kreisjugendleitung vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes auf Vorschlag der erweiterten Kreisjugendleitung geeignete Nachfolger berufen. Die nächste Delegiertenversammlung wählt für die restliche Amtszeit einen Nachfolger nach § 17 der Jugendordnung.

§ 29 Aufgaben der Kreisjugendleitung

1. Die Mitglieder der Kreisjugendleitung, vertreten die JF RNK im Innen- und Außenverhältnis, sofern der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes ihnen hierfür Vollmacht erteilt hat.
2. Die Kreisjugendleitung führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der erweiterten Kreisjugendleitung aus.
3. Festlegung des Ortes, in dem die Delegiertenversammlung abgehalten werden soll.

§ 30 Befugnisse der Kreisjugendleitung

1. Die Kreisjugendleitung berät und befindet über Ehrungsanträge gemeinsam.
2. Ihr obliegt das Recht die Organisation der Fachgebiete neu zu bestimmen, wobei sie dabei an die §§ 36 und 37 der Jugendordnung gebunden ist.
3. Sie bereitet die Sitzungen und Veranstaltungen der JF RNK vor und führt diese mit der Unterstützung der Fachgebiete, der erweiterten Kreisjugendleitung und der Mitglieder durch.
4. Die Kreisjugendleitung berät über aktuelle Fragen der Jugendarbeit.
5. Durch die Kreisjugendleitung können Fachberater zu aktuellen Sachfragen in der erweiterten Kreisjugendleitung gehört werden.
6. Zwei Mitglieder der Kreisjugendleitung haben Sitz und Stimmrecht im Kreisfeuerwehrverbandsausschuss Rhein-Neckar. Die restlichen Mitglieder haben einen Sitz ohne Stimmrecht.

§ 31 Mitglieder der Erweiterten Kreisjugendleitung

1. Der erweiterten Kreisjugendleitung gehören mit Sitz und Stimme folgende Mitglieder an:
 - a) Die Kreisjugendleitung
 - b) Kreisjugendsprecher,
 - c) Bereichsleiter,
 - d) durch die erweiterte Kreisjugendleitung berufene Fachgebietsleiter,
 - e) zwei Mitglieder des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Neckar
2. Beratende Mitglieder mit Sitz ohne Stimme sind:
 - a) die Arbeitskreisleiter der JF RNK,
 - b) Stellv. Bereichsleiter, Stellv. Fachgebietsleiter und Stellv. Kreisjugendsprechers
 - c) die Stadtjugendfeuerwehrwarte der Städte, Mannheim und Heidelberg,
 - d) der Kreisbrandmeister des RNK oder einer seiner Stellvertreter,
 - e) durch die Kreisjugendleitung berufene Fachberater.
 - f) die restlichen Mitglieder des KFV-Vorstandes.

§ 32 Organisation der Erweiterten Kreisjugendleitung

1. Die Erweiterte Kreisjugendleitung wird mindestens dreimal im Geschäftsjahr von der Kreisjugendleitung einberufen.
2. Auf Ersuchen eines Drittels der Mitglieder der Erweiterte Kreisjugendleitung oder der Kreisjugendleitung ist der Kreisjugendfeuerwehrwart verpflichtet eine Sitzung der Erweiterten Kreisjugendleitung einzuberufen.
3. Über diese Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, die zeitnahe verfasst und den Mitgliedern der Erweiterten Kreisjugendleitung zugesandt werden muss. Die Genehmigung des Ergebnisprotokolls erfolgt in der nächsten Sitzung der Erweiterten Kreisjugendleitung.

§ 33 Beschlussfassung der Erweiterten Kreisjugendleitung

1. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte Mitglieder der erweiterten Kreisjugendleitung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Erweiterte Kreisjugendleitung binnen zwei Wochen erneut einzuberufen; sie ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
2. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 34 Aufgaben der Erweiterten Kreisjugendleitung

1. Die Erweiterte Kreisjugendleitung führt Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus.
2. Die Erweiterte Kreisjugendleitung ernennt Geschäftsführer und Kassier. Der Erweiterte Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Neckar-Kreis bestätigt diese Personen nach § 14, Abs. 2 e) der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes
3. In der Erweiterten Kreisjugendleitung werden sich aus den Aufgaben der JF RNK ergebende Fragen der Jugendfeuerwehrarbeit und Jugendarbeit im Allgemeinen diskutiert. Die erweiterte Kreisjugendleitung fasst hierzu Beschlüsse.
4. Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwarts und seiner Stellvertreter für die Delegiertenversammlung.
5. Die Erweiterte Kreisjugendleitung berät und beschließt über die Berufung, Absetzung oder Entlassung eines der von der Kreisjugendleitung vorgeschlagenen Fachgebietsleiters.
6. Die Mitglieder der Erweiterten Kreisjugendleitung unterstützen die JF RNK bei der Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen.
7. Sie unterstützt die Kreisjugendleitung in ihrer Tätigkeit.
8. Die Erweiterte Kreisjugendleitung benennt die Delegierten zur Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg. Diese Delegierten setzen sich aus der erweiterten Kreisjugendleitung und jeweils zwei Vertretern aus jedem Bereich zusammen.

§ 35 Befugnisse der Erweiterten Kreisjugendleitung

1. Die erweiterte Kreisjugendleitung kann mit den Maßgaben der §§ 23 und 24 Jugendordnung eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.
2. Sie kann jederzeit mit der einfachen Stimmenmehrheit eine Erklärung des Kreisjugendfeuerwehrwarts zu Sachentscheidungen fordern. Ein solcher Antrag ist spätestens zwei Wochen vor einer ordentlichen Sitzung der erweiterten Kreisjugendleitung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 36 Organisation der Fachgebiete

1. Zur Erfüllung der Aufgaben der JF RNK aus § 4 der Jugendordnung können verschiedene Fachgebiete gebildet werden. Innerhalb der Fachgebiete können Arbeitskreise zur Unterstützung gebildet werden.
2. Ein Fachgebietsleiter wird von der Kreisjugendleitung oder der Erweiterten Kreisjugendleitung vorgeschlagen und von der Erweiterten Kreisjugendleitung ins Amt berufen.
3. Eine befristete Amtszeit ist nicht vorgeschrieben.

§ 37 Aufgaben der Fachgebiete

Der Fachgebietsleiter bearbeitet, in Absprache mit der Kreisjugendleitung, die anfallenden Aufgaben seines Fachgebietes.

§ 38 Aufgaben der Kreisjugendsprecher

1. Der Kreisjugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendsprecher der einzelnen Abteilungsfeuerwehren des Rhein-Neckar-Kreises.
2. Er nimmt an Sitzungen der Erweiterten Kreisjugendleitung als stimmberechtigtes Mitglied teil.
3. Er leitet das Jugendforum, das sich aus allen Jugendsprechern und interessierten Jugendlichen des Rhein-Neckar-Kreises bildet.
4. Der Kreisjugendsprecher nimmt an Veranstaltungen und Seminaren der Jugendfeuerwehr Rhein-Neckar-Kreis sowie der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg teil.

§ 39 Wahl, Eignung der Kreisjugendsprecher

1. Der Kreisjugendsprecher und seine bis zu drei Stellvertreter sind Mitglied einer Jugendfeuerwehr des Rhein-Neckar-Kreises.

2. Gewählt werden der Kreisjugendsprecher und seine Stellvertreter von den Jugendlichen oder Jugendsprechern der Abteilungsjugendfeuerwehren des Rhein-Neckar-Kreises auf der Delegiertenversammlung. Jede Abteilungsjugendfeuerwehr hat 2 Stimmen.
3. Der Kreisjugendsprecher und dessen Stellvertreter werden von auf der Delegiertenversammlung anwesenden Jugendlichen mit der einfachen Mehrheit gewählt.
4. Der Kreisjugendsprecher und seine Stellvertreter müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
5. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre oder endet mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Sollte der Kreisjugendsprecher vor einer Delegiertenversammlung das 21. Lebensjahr erreicht haben, führt er die Geschäfte bis zum Tage der Delegiertenversammlung und der dort stattfindenden Neuwahl weiter.

§ 40 Gebietseinteilung der Bereiche

1. Die JF RNK gliedert sich in sechs Bereiche.
2. Änderungen der Bereichsgliederung müssen von zwei Drittel der betroffenen Mitglieder beschlossen werden. § 19, Abs. 3 dieser Jugendordnung findet entsprechend Anwendung.

§ 41 Allgemeines der Bereiche

1. Die Jugendfeuerwehrwarte oder einer ihrer Stellvertreter der Jugendfeuerwehren des Bereiches wählen aus ihren Reihen einen Bereichsleiter. Auch Stadtjugendfeuerwehrwarte haben eine Stimme.
2. Die Bereichsleiter sind Sprecher der Jugendfeuerwehren ihrer Bereiche und repräsentieren die JF RNK im Auftrag des Kreisjugendfeuerwehrwarte. Die Amtszeit eines Bereichsleiters beträgt 3 Jahre.
3. Durch in regelmäßigen Abständen stattfindende Sitzungen (Bereichssitzung) stellen die Bereichsleiter die Informationsweitergabe sicher.
4. Von diesen Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und an die Kreisjugendleitung zu verteilen. Ebenso ist über die Wahl eines Bereichsleiters ein Wahlprotokoll zu fertigen und der Erweiterte Kreisjugendleitung zur Kenntnis zu bringen.
5. Bereiche können sich eine Bereichsordnung geben, die der Jugendordnung und der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes nicht widerspricht. Die Bereichsordnung muss durch die erweiterte Kreisjugendleitung bestätigt werden.

§ 42 Aufgaben des Bereichsleiters

1. Die Bereichsleiter leiten die Bereichssitzungen, in denen auf Fragen und Anregungen aus den Jugendfeuerwehren eingegangen werden kann.
2. Sie berichten auf den Sitzungen der Erweiterten Kreisjugendleitung über die Aktivitäten in den jeweiligen Bereichen.
3. Sie überbringen in den Bereichssitzungen die öffentlichen Ergebnisse und öffentlichen Beschlüsse der Erweiterten Kreisjugendleitung.

Kapitel 4: Finanzierung

§ 43 Zusammensetzung, Verwendung

1. Die Finanzierung der Aufgaben der JF RNK erfolgt durch
 - a) Mitgliedsbeiträge der Feuerwehren gemäß den Regelungen des KfV RNK,
 - b) Zuwendungen und Spenden Dritter,
 - c) Zuschüsse und Beihilfen aus dem Bundes-, Landes- und Kreisjugendplan oder anderen Stellen und Institutionen.
2. Alle verfügbaren Mittel sind ausschließlich für Zwecke im Rahmen dieser Jugendordnung zu verwenden.

§ 44 Fahrtkostenvergütung

Die Kreisjugendleitung, die Fachgebietsleiter sowie der Kreisjugendsprecher erhalten auf Antrag eine Fahrtkostenvergütung nach den in der Geschäftsordnung des KfV RNK geregelten Sätzen.

Kapitel 5: Schlussbestimmungen

§ 45 Auflösung

1. Die Auflösung der Jugendfeuerwehr Rhein-Neckar-Kreis im Kreisfeuerwehrverband Rhein-Neckar-Kreis e.V. kann nur nach den Maßgaben des § 19 der Satzung des KFV RNK analog erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung tritt der KFV RNK die Gesamtrechtsnachfolge der JF RNK an. Auf ihn gehen alle Rechte und Pflichten der JF RNK über.

§ 46 Schlussbestimmungen und Beratungsfolge

1. Die §§ 36, 37 und 41 gelten für das Innenverhältnis.
2. Diese Jugendordnung wurde vom Ausschuss für den Entwurf der Jugendordnung am 21.11.2009 vorbereitet. In der Sitzung der Erweiterten Kreisjugendleitung am 21.01.2010 beraten und befürwortet. Im Erweiterten Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Rhein-Neckar-Kreis e.V. am 09.02.2010 beraten und befürwortet. Auf der Delegiertenversammlung in Ladenburg am 19.03.2010 beraten und bestätigt. Diese Bestätigung ist im Protokoll niedergeschrieben. Auf der Delegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes RNK e.V. in Ladenburg am 20.03.2010 diese Jugendordnung beschlossen. Dieser Beschluss ist im Protokoll niedergeschrieben.
3. Beschlussfassung durch den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes zur Änderung der Jugendordnung am 21.07.2010 in Schönau.
4. Die Änderungen wurden von der Kreisjugendleitung und den Fachgebietsleitern am 16.11.2013 erarbeitet und von der EKJL am 13.12.2013 beraten und am 14.01.2014 beschlossen. Im Kreisfeuerwehrverbandsausschuss am 5.02.2014 beraten und befürwortet.
5. Auf der Delegiertenversammlung der JF RNK in Hirschberg am 28.03.2014 beraten und bestätigt. Diese Bestätigung ist im Protokoll niedergeschrieben. Auf der Delegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes RNK e.V. in Hirschberg am 29.03.2014 diese Jugendordnung beschlossen. Dieser Beschluss ist im Protokoll niedergeschrieben.

§ 47 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Beschlussfassung des Kreisfeuerwehrverbandsvorstands rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jugendordnung in der zuletzt geänderten und gültigen Fassung vom 21.07.2010 außer Kraft.

© Jugendfeuerwehr Rhein-Neckar-Kreis 2014